

Bekanntmachung

der öffentlichen Auslegung zum Erlass einer Rechtsverordnung für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes „Obere Mangfall“ in den Gemeinden Miesbach, Gmund, Warngau, Weyarn und Valley gemäß § 76 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverordnung (DelV)

Das Landratsamt Miesbach ist verpflichtet, das Überschwemmungsgebiet „Obere Mangfall“ festzusetzen.

Gemäß Art. 73 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sind die Gemeinden als Auslegungsbehörden verpflichtet, die Plan- und Antragsunterlagen (Festsetzungsunterlagen) der Überschwemmungsgebietsverordnung für das Überschwemmungsgebiet an der „Oberen Mangfall“ für die Dauer von einem Monat zur Einsicht auszulegen.

Die entsprechenden Festsetzungsunterlagen können

vom 01.02.2023 bis 01.03.2023

im Rathaus Weyarn, Ignaz-Günther-Straße 5, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 1, während den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter der Adresse www.weyarn.de eingestellt.

Etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen sind bei der Gemeinde Weyarn, als Auslegungsbehörde oder dem Landratsamt Miesbach (Fachbereich 32.1 — Wasserrecht) vorzubringen. Sollte ein Beteiligter den möglichen Erörterungstermin nicht wahrnehmen, kann auch ohne diesen Beteiligten verhandelt werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung über den Erörterungstermin benachrichtigt werden.

Bei mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen der Entscheidung über die Einwendungen können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Weyarn, als Auslegungsbehörde oder dem Landratsamt Miesbach (Fachbereich 32.1 — Wasserrecht) Einwendungen erheben.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 BayVwVfG). Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Weyarn, 18.01.2023
GEMEINDE WEYARN



Wöhr
Erster Bürgermeister

ausgehängt am: 23.01.2023

abgenommen am: 02.03.2023